



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting- und Entwicklungsleistungen der RIS AG (Stand 07/2026)

§ 1 Geltungsbereich der Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Erbringung von Consulting- und Entwicklungsleistungen durch die RIS AG (nachfolgend „RIS“) und alle mit ihr verbundenen Marken gegenüber ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“). Es kann sich dabei insbesondere um System-, Anwendungs- und/oder Organisationsberatung, die Erstellung von einzelnen, in sich abgeschlossenen individuellen Programmen oder individuellen Programmteilen, die Planung, Realisierung, Weiterentwicklung und/oder Wartung von individuellen Programmsystemen, Programmen und Teilprogrammen, die Einführung von Standardprogrammen sowie um sonstige Organisations-, IT- und Consulting-Vorhaben handeln (nachfolgend zusammen „Consulting- und Entwicklungsleistungen“).

2. Für die Erbringung der vorgenannten Consulting- und Entwicklungsleistungen durch RIS gelten die nachfolgenden Bedingungen. Für die Überlassung und den Support von Standardsoftware und Software-Services gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RIS für Überlassung und Support von Software und Services.

3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn RIS einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

4. Vereinbarungen, durch die im Einzelfall von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z. B. E-Mail). Individualabreden (§ 305b BGB) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Die Regelungen eines Vertrags von RIS haben Vorrang vor entgegenstehenden Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde ein Angebot von RIS schriftlich oder per E-Mail annimmt. Bestellungen und Beauftragungen sind vom Kunden schriftlich oder elektronisch abzugeben und können von RIS innerhalb von zwei Wochen angenommen werden – auch durch Beginn der Leistungserbringung oder durch Rechnungsstellung.

§ 3 Leistungserbringung

1. RIS erbringt Consulting- und/oder Entwicklungsleistungen entsprechend der im jeweiligen Angebot bzw. im

Vertrag genannten Leistungsbeschreibung und im Übrigen nach den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.

2. Auch soweit die Leistungen beim Kunden erbracht werden, ist allein RIS ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

3. Der Kunde trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Anforderungen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter von RIS oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

4. Erfüllungsort ist der im Angebot bzw. Vertrag jeweils genannte Standort von RIS und, soweit kein Standort angegeben ist, Köln. RIS ist berechtigt, Leistungen nach eigenem Ermessen auch remote zu erbringen, soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt.

§ 4 Mitwirkungspflichten und Beistellungen des Kunden

1. Zur Erbringung der im Vertrag beschriebenen Consulting- und Entwicklungsleistungen von RIS und für deren erfolgreiche Durchführung ist die Mitwirkung des Kunden unverzichtbar. Der Kunde erbringt die nachfolgend in diesem § 4 beschriebenen sowie die eventuell im Angebot oder Vertrag genannten weiteren Mitwirkungsleistungen nach guter Branchenpraxis und den Grundsätzen ordnungsgemäßen IT-Betriebs. Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten des jeweiligen Vertrags. Sie sind unentgeltlich, termingerecht, in der erforderlichen Qualität und im vereinbarten Umfang zu erbringen.

2. Der Kunde stellt zu Beginn der Leistungserbringung aus dem Kreise seiner Mitarbeiter ein eigenes Mitarbeiterteam zusammen. Dieses Team des Kunden muss über ausgeprägte Kenntnisse der vom Vertragsgegenstand betroffenen Fachbereiche, des operativen Geschäfts und der Geschäftsprozesse verfügen und gewährleistet die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erbringung der Mitwirkungspflichten des Kunden. Details zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Mitarbeiterteams sind im Vertrag geregelt.

3. Der Kunde stellt RIS alle für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

4. Weiterhin stellt der Kunde zu Beginn der Leistungserbringung die notwendige Systemumgebung bereit und verwaltet und pflegt diese während der gesamten Vertragslaufzeit. Die Pflege der Systemumgebung umfasst auch die



regelmäßige Sicherung von Daten und Programmen nach guter Branchenpraxis in adäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form und in mehreren Generationen. Um eine möglichst reibungslose Vertragsdurchführung zu ermöglichen, sind die Verfügbarkeit sowie der lokale oder Remote-Zugang zum System unentgeltlich zu gewährleisten. Diesbezügliche Einschränkungen sind RIS rechtzeitig mitzuteilen.

5. Soweit Arbeiten im Rahmen der Leistungserbringung in den Räumen des Kunden durchgeführt werden, schafft der Kunde rechtzeitig und unentgeltlich die für die Leistungserbringung notwendigen Arbeitsbedingungen im Bereich seiner Betriebssphäre.

6. Der Kunde testet Arbeitsergebnisse gründlich auf wesentliche Mängel und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Leistungen, die er im Rahmen der Nacherfüllung erhält.

7. Sofern der Kunde Software für die Leistungserbringung durch RIS bestellt oder beizustellen hat, gewährleistet er, dass die für die Leistungserbringung durch RIS notwendigen Rechte bestehen.

8. Erfüllt der Kunde eine Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, gehen die daraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) zu Lasten des Kunden.

§ 5 Zusammenarbeit der Vertragspartner

1. Die Vertragspartner benennen spätestens bei Vertragschluss jeweils einen zuständigen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter. Ist eine der vorgenannten Personen absehbar auf lange Zeit verhindert oder scheidet sie aus dem Unternehmen aus, ist rechtzeitig eine Ersatzperson zu benennen.

2. Die Ansprechpartner der Vertragspartner und deren Stellvertreter sind zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag befugt. Soweit sie nicht selbst vertretungsberechtigt bzw. befugt sind, Erklärungen rechtlich verbindlich abzugeben, bereiten sie notwendige Entscheidungen ihrer Unternehmen zügig vor und sorgen für eine rasche Herbeiführung der Entscheidung.

§ 6 Änderungsverlangen, Änderungsverfahren

1. Ein Änderungsverlangen ist ein Verlangen eines der Vertragspartner, das auf eine Änderung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs abzielt. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den jeweils anderen Vertragspartner aufzufordern, über Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen zu beraten und zu verhandeln. Beide Vertragspartner sind nach entsprechender Aufforderung

verpflichtet, in ernsthafte Beratungen und Verhandlungen einzutreten. In diesem Fall verhandeln die Vertragspartner nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses § 6 über das Änderungsverlangen.

2. Soweit einer der Vertragspartner ein Änderungsverlangen stellt, prüft RIS, ob das Änderungsverlangen mit einem Mehraufwand verbunden ist. Erfordert die Prüfung des Änderungsverlangens einen erheblichen Aufwand, legt RIS dem Kunden ein Angebot über die Prüfung vor. Soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist, erfolgen die Prüfung von Änderungsverlangen und die Erstellung eines Änderungsangebots kostenneutral.

3. Zeigt die Vorprüfung des Änderungsverlangens des Kunden, dass die verlangte Änderung durchführbar ist, informiert RIS den Kunden im Rahmen des Änderungsangebots darüber, welche Auswirkungen sich hinsichtlich der Kosten und eines etwaig vereinbarten Zeitplans voraussichtlich ergeben. Soweit möglich und notwendig, prüft RIS auch, inwieweit die Änderungen Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit haben.

4. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Vertragspartner über das Änderungsverlangen mindestens in Textform geeinigt haben, erbringen die Vertragspartner ihre Leistungen wie ursprünglich vereinbart.

5. Gegen Vergütung der Ausfallzeiten kann der Kunde bis zur Einigung über ein Änderungsverlangen eine teilweise oder vollständige Unterbrechung der Leistungserbringung fordern. Eventuell vereinbarte Termine verlängern sich dementsprechend um die Ausfallzeit sowie um die Zeit, die RIS benötigt, um nach einer Unterbrechung die Wiederaufnahme der Arbeiten zu organisieren und die notwendigen Ressourcen wieder zur Verfügung zu stellen. Ein Vergütungsanspruch für RIS besteht, wenn sie ihre Ressourcen nicht anderweitig einsetzen kann.

6. Die Vertragspartner legen die gewünschten Änderungen in einer Änderungsvereinbarung mindestens in Textform fest und verabschieden diese gemeinsam. Wird über ein Änderungsverlangen keine Einigung erzielt, führen die Vertragspartner, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen, die Leistungen entsprechend den ursprünglich verabschiedeten Vereinbarungen durch bzw. fort.

§ 7 Leistungszeit / Termine und Fristen

1. Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von RIS als verbindlich bezeichnet worden sind.

2. Im Falle höherer Gewalt gilt § 14 Absatz 3. Vereinbarte Leistungs- und Lieferfristen verlängern sich um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.



3. RIS kommt nur durch Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Bei Terminüberschreitungen, die von RIS zu vertreten sind, setzt der Kunde eine angemessene Nachfrist, sofern ihm dies zumutbar ist. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde berechtigt, den eingetretenen, nachweisbaren Verzugschaden geltend zu machen. Soweit zumutbar, setzt der Kunde RIS vor der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung oder von Ersatz vergeblicher Aufwendungen eine letzte Nachfrist zur Leistungserbringung.

5. Bei Terminüberschreitungen, die vom Kunden zu vertreten sind, verschieben sich vereinbarte Termine um einen angemessenen Zeitraum. RIS ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Erbringung von Mitwirkungsleistungen zu setzen. Vor der Geltendmachung einer Entschädigung gemäß § 642 BGB setzt RIS – außer dies ist unzumutbar – eine letzte Frist zur Erbringung der Mitwirkungsleistungen.

§ 8 Rechte an Arbeitsergebnissen

1. Arbeitsergebnisse im Sinne dieser Bedingungen sind Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programmmaterial (z. B. Software) einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Projektergebnisse von RIS. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen, stehen alle Rechte an diesen Arbeitsergebnissen – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich RIS zu. Diese Rechtszuordnung gilt auch, soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitwirkung des Kunden entstanden sind.

2. Ist im Vertrag die Übergabe von Arbeitsergebnissen an den Kunden vereinbart, räumt RIS dem Kunden an diesen Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung im Geschäftsbetrieb des Kunden ein. Die Übertragung weitergehender Nutzungsrechte bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag. Zur Verwertung und Verbreitung der Arbeitsergebnisse außerhalb seines Geschäftsbetriebs – zum Beispiel durch Zurverfügungstellung im Internet oder durch die Erbringung von Rechenzentrumsleistungen – bedarf der Kunde der vorherigen Zustimmung von RIS in Textform. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 9 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die im Angebot oder Vertrag genannte Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Kunde vergütet die Leistungen von RIS entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und ggf. dem im Angebot oder Vertrag vereinbarten Zahlungsplan. Soweit nicht abweichend vereinbart, werden Reisezeiten,

Reisekosten und Aufenthaltskosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erhält RIS eine Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß der jeweils gültigen Preisliste von RIS. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von acht (8) Stunden pro Tag ab. Nach vorheriger Vereinbarung können darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen anteilig vergütet werden. Die Tagessätze beziehen sich in der Regel auf Aktivitäten, die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 17:00 Uhr erbracht werden. Sämtliche Zeitangaben in diesem § 9 verstehen sich in mitteleuropäischer Zeit (MEZ bzw. MESZ).

3. Für Arbeiten, die innerhalb des Geltungsbereichs der folgenden Tabelle liegen, werden folgende Stundenlohn-Zuschläge vereinbart:

Mehrarbeit ab der 40. Wochenstunde.	+ 50 %
Nacharbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.	+ 50 %
Samstags- und Sonntagsarbeit in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Als Sonntagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr des auf den Sonntag folgenden Montags, wenn die Arbeit vor 00:00 Uhr aufgenommen wurde.	+ 100 %
Feiertagsarbeit an gesetzlichen Feiertagen und am 31.12. ab 13:00 Uhr. Als Feiertagsarbeit an den gesetzlichen Feiertagen gilt auch die Arbeit in der Zeit von 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages, wenn die Arbeit vor 00:00 Uhr aufgenommen wurde.	+ 125 %
Feiertagsarbeit an den folgenden besonderen Tagen: 01.05., 25.12., 26.12. und am 24.12. ab 13:00 Uhr. Als Feiertagsarbeit an besonderen Tagen gilt auch die Arbeit in der Zeit von 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages, wenn die Arbeit vor 00:00 Uhr aufgenommen wurde.	+ 200 %

Der Zuschlag für Nacharbeit kann mit den Zuschlägen für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit kumuliert werden. Sonntags- und Feiertagszuschläge werden nicht kumulativ angewendet. Fällt ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag, findet der Feiertagszuschlag Anwendung.

4. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt auf der Grundlage eines der Rechnung beigelegten Tätigkeitsnachweises. Erhebt der Kunde gegen die in der Aufstellung getroffenen Festlegungen nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang in Textform Widerspruch, gelten diese als anerkannt.



Auf den Eintritt dieser Folge weist RIS den Kunden gesondert hin.

5. Von RIS gestellte Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist RIS berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens im Einzelfall bleibt vorbehalten.

7. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Kunde darf bestehende Forderungen gegen RIS nicht abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 10 Rechtsvorbehalt

1. RIS behält sich das Eigentum und die Rechte an den Arbeitsergebnissen (§ 8) bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung vor.

2. RIS behält sich bei Lieferung von Arbeitsergebnissen vor, die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte vorläufig bis zur vollständigen Zahlung zu widerrufen, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung dreißig (30) Kalendertage in Verzug befindet und RIS den Widerruf zuvor mindestens in Textform (z. B. E-Mail) abgemahnt hat; die sonstigen RIS zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte wegen des Zahlungsverzugs bleiben durch den Widerruf unberührt.

§ 11 Regelungen zur Abnahme

1. Der Kunde bestätigt RIS die Übergabe und Abnahme der Arbeitsergebnisse (§ 8), die im Vertrag als Werkleistungen, d. h. als erfolgsorientierte Leistungen vereinbart und beschrieben sind, schriftlich oder in Textform in Form eines Übergabe- und Abnahmeprotokolls. Erfolgsorientierte Leistungen sind in der Regel Entwicklung, Programmierung und Anpassung von Software in der Verantwortung von RIS.

2. Der Kunde testet die Arbeitsergebnisse unverzüglich. Bei dem Test festgestellte Mängel teilt er RIS unverzüglich in Textform mit und unterstützt RIS bei der Mängeluntersuchung und -beseitigung im Rahmen des Zumutbaren. Hierzu gehören insbesondere die Anfertigung eines Mängelberichts und die Bereitstellung weiterer zur Veranschaulichung des Mangels geeigneter Unterlagen.

3. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Arbeitsergebnisse, die Werkleistungen im Sinne des Absatzes 1 darstellen, sind innerhalb von vier (4) Wochen nach Übergabe bzw. Bereitstellung der Arbeitsergebnisse zur Abnahme durch den Kunden abzunehmen.

4. Die Arbeitsergebnisse gelten ferner als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb der Frist nach Absatz 3 die Abnahme weder erklärt noch unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels in Textform verweigert, oder sobald die Arbeitsergebnisse vier (4) Wochen produktiv genutzt worden sind und eine Mitteilung abnahmehindernder Mängel nicht erfolgt ist. RIS wird den Kunden bei Übergabe bzw. Bereitstellung der Arbeitsergebnisse auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

§ 12 Regelungen für Sachmängel

1. RIS steht dafür ein, dass das Werk der Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist.

2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 12 Monate, beginnend mit der Abnahme der Leistung (§ 11).

3. Der Kunde zeigt Mängel unverzüglich schriftlich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mangelerkennung zweckdienlichen Informationen an. Der Kunde unterstützt RIS bei der Mangelbeseitigung in einer für ihn zumutbaren Form.

4. RIS beseitigt Mängel nach eigener Wahl vorrangig durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Herstellung eines neuen Werks (Nachlieferung). RIS kann dem Kunden zur Überbrückung zunächst eine Umgehungslösung (Workaround) bereitstellen, die die Auswirkungen des Mangels in zumutbarer Weise vermeidet; die Beseitigung des Mangels selbst erfolgt sodann innerhalb angemessener Frist. Der Kunde räumt RIS für die Nacherfüllung angemessene Fristen ein. Erst wenn die Nacherfüllung trotz einer angemessenen Anzahl von Versuchen – mindestens zwei, unter Berücksichtigung von Schwere und Komplexität des Mangels – endgültig fehlschlägt oder weitere Versuche dem Kunden unzumutbar sind, kann der Kunde für den betroffenen Mangel nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – die Rückgängigmachung des Vertrags erklären sowie Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

5. Die Rückgängigmachung des Vertrags und/oder die Geltendmachung von Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder von Ersatz vergeblicher Aufwendungen können nur bei einer nicht unerheblichen Pflichtverletzung von RIS verlangt werden. Bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis begründen, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht des Kunden, den Vertrag vorzeitig außerordentlich zu kündigen.

6. Bei Mängeln, die sich auf Leistungsteile beschränken, für welche eine Teilabnahme erklärt oder unberechtigt verweigert wurde, ist das Recht zum Rücktritt vom Vertrag auf



diese Leistungsteile beschränkt, es sei denn, die übrigen Leistungsteile sind für den Kunden nicht von Interesse.

7. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Arbeitsergebnisse ändert oder in sonstiger Weise in sie eingreift, es sei denn, er weist nach, dass die jeweilige Änderung für den Mangel nicht ursächlich ist.

8. Erbringt RIS Leistungen zur Suche oder Beseitigung gemeldeter Störungen, kann sie vom Kunden hierfür eine Vergütung gemäß der aktuellen Preisliste verlangen, wenn es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt und der Kunde dies bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können. Sobald RIS erkennen kann, dass es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt, weist sie den Kunden unverzüglich darauf hin. Eine Pflicht zur Vergütung der vorgenannten Leistungen besteht für den Zeitraum, ab dem RIS das Nichtvorliegen eines Mangels erkennen kann, nur, wenn der Kunde daraufhin den Auftrag zur Störungsbeseitigung bestätigt.

9. Hat RIS die Leistung bereits teilweise erbracht, kann der Kunde Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

10. Hat RIS eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

11. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verzugs gelten die Haftungsbeschränkungen des § 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12. Weitere Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 13 Regelungen für Rechtsmängel

1. Bei Rechtsmängeln der Consulting- und Entwicklungsergebnisse gilt § 12 entsprechend, soweit dieser § 13 keine abweichenden Regelungen enthält.

2. RIS steht dafür ein, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. RIS leistet Nacherfüllung, indem sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit verschafft; dies kann durch Änderung der Arbeitsergebnisse, durch deren Austausch gegen gleichwertig geänderte Arbeitsergebnisse oder dadurch erfolgen, dass RIS Ansprüche Dritter aus Schutzrechten gegen den Kunden abwehrt oder ablöst.

3. Machen Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend, informiert der Kunde RIS unverzüglich und schriftlich.

4. RIS ist berechtigt, die Abwehr der Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten zu übernehmen. In diesem Fall

unterstützt der Kunde RIS bei der Abwehr der Ansprüche des Dritten und der etwaigen Prozessführung in zumutbarem Umfang und unterlässt Handlungen (wie etwa ein Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten), die die Anspruchsabwehr durch RIS beeinträchtigen; diese Verpflichtung des Kunden besteht, sofern RIS den Kunden von den Nachteilen und Risiken der Auseinandersetzung freistellt und ihn gegen diese ausreichend absichert.

5. Das Recht nach Absatz 4 steht RIS nach eigenem Ermessen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Rechtsmängelhaftung zu.

§ 14 Regelungen für sonstige Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen

1. Erbringt RIS fällige Leistungen außerhalb der Sach- und Rechtsmängelhaftung nicht oder nicht ordnungsgemäß oder verletzt RIS sonstige vertragliche Pflichten, hat der Kunde dies RIS stets schriftlich anzuzeigen und RIS schriftlich eine ausreichende Nachfrist zu setzen, innerhalb derer RIS Gelegenheit hat, die Leistung ordnungsgemäß zu erbringen oder in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Kunde nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z. B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), hat er diese Folge zusammen mit der Nachfristsetzung schriftlich anzukündigen. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, soweit dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist.

2. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen sonstiger Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen gelten die Schadensersatzregelungen des § 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Keine Partei gerät mit der Erfüllung ihrer Pflichten (mit Ausnahme von Zahlungspflichten) in Verzug, soweit und solange die Leistungserbringung durch höhere Gewalt verhindert wird, d. h. durch unvorhersehbare, außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegende Ereignisse – etwa Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Unruhen, Epidemien und Pandemien, behördliche Anordnungen, Streiks bei Dritten, Ausfälle öffentlicher Infrastruktur (insbesondere Strom- und Telekommunikationsnetze) oder schwerwiegende Cyberangriffe Dritter –, sofern die betroffene Partei zumutbare Vorkehrungen getroffen hat. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich und bemüht sich in zumutbarem Umfang, das Hindernis zu beseitigen. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dauert das Hindernis länger als sechzig (60) Tage an, kann jede Partei den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.



§ 15 Schadensersatzregelungen

1. RIS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden,
- wegen des Fehlens oder Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie,
- für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RIS beruhen.

2. RIS haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung, begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit die Schäden auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten durch RIS beruhen. Wesentliche Pflichten im Sinne dieser Regelung sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

3. Im Übrigen haftet RIS bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf höchstens 100.000 EUR pro Vertrag.

4. Vorbehaltlich der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes ist eine verschuldensunabhängige Haftung von RIS ausgeschlossen.

5. RIS haftet bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Datenverlust nur für den Schaden, der auch dann entstanden wäre, wenn der Kunde die Daten ordnungsgemäß und regelmäßig sowie in einer der Bedeutung der Daten angemessenen Weise gesichert hätte. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von RIS zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.

6. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Haftung von RIS auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 16 Subunternehmer

RIS darf sich zur Leistungserbringung ohne Zustimmung des Kunden der Hilfe von Freiberuflern, Partnern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 17 Übermittlungsprovision / Vermittlungsvergütung

1. Für den Fall der Übernahme eines Mitarbeiters von RIS in ein Anstellungsverhältnis durch den Kunden steht RIS ein Vermittlungshonorar in Höhe der folgenden Tabelle zu, welches sich auf den Tagessatz des begründeten Vertragsverhältnisses bezieht bzw. bezog. Maßgeblich für die Staffel ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Einsatzes des Mitarbeiters beim Kunden und der Begründung des Anstellungsverhältnisses:

Übernahme innerhalb der ersten 6 Monate	das 40-Fache des Tagessatzes
Übernahme nach mehr als 6 bis 12 Monaten	das 35-Fache des Tagessatzes
Übernahme nach mehr als 12 bis 18 Monaten	das 25-Fache des Tagessatzes
Übernahme nach mehr als 18 bis 24 Monaten	das 20-Fache des Tagessatzes
Übernahme nach mehr als 24 Monaten	keine Provision

2. Das Honorar wird zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, d. h. mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrags, binnen 14 Tagen fällig.

3. Das Vermittlungshonorar steht RIS auch dann zu, wenn es innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem letzten Auftrag zu einem Anstellungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter bzw. ehemaligen Mitarbeiter von RIS kommt.

§ 18 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, die offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnet werden, wie etwa Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, geheim zu halten und streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Angebote von RIS und die zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Verträge sowie alle Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag einschließlich etwaiger kaufmännischer Zugeständnisse (die in Satz 1 und Satz 2 genannten Informationen und Unterlagen nachfolgend zusammen „vertrauliche Informationen“). Die Vertragspartner erlegen diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und Dritten auf, soweit diese berechtigterweise mit den vertraulichen Informationen in Berührung kommen und nicht bereits anderweitig zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

2. Die vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks verwendet werden. Darüber hinaus dürfen sie nicht aufgezeichnet, gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in sonstiger Weise für eigene Zwecke verwendet oder verwertet werden.

3. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen dürfen die Vertragspartner vertrauliche Informationen offenlegen, wenn (i) die Information dem Empfänger bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt war, (ii) die Information bereits veröffentlicht ist oder später veröffentlicht wird, ohne dass dies auf einem rechts- oder vertragswidrigen Verhalten des Empfängers



beruht, (iii) ein Vertragspartner die Information rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung von einem Dritten erhalten hat, (iv) die Information vom Empfänger unabhängig entwickelt wurde oder (v) gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen die Offenlegung verlangen oder der jeweils andere Vertragspartner eingewilligt hat. Die Vertragspartner informieren einander – soweit rechtlich zulässig – unverzüglich, sobald sie von einer Behörde zur Offenlegung vertraulicher Informationen des jeweils anderen Vertragspartners aufgefordert oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen werden.

4. RIS ist berechtigt, den Kunden in ihre Referenzkundenliste aufzunehmen, sofern der Vertrag keine abweichende Regelung enthält.

§ 19 Datenschutz

1. RIS und der Kunde wahren das Datengeheimnis, halten die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein und setzen bei der Vertragsdurchführung nur Erfüllungsgehilfen ein, die auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet worden sind.

2. Soweit RIS im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO.

§ 20 Kündigung

1. Die Kündigungsfristen bestimmen sich nach den jeweils für den Vertrag geltenden Regelungen. Ein auf unbestimmte Dauer geschlossener Dienstvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von dreißig (30) Tagen ordentlich gekündigt werden.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z. B. E-Mail).

§ 21 Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten

Der Kunde darf die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von RIS in Textform auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich Köln, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Bei Abweichungen zwischen den Sprachfassungen hat die deutsche Fassung Vorrang.

Köln, 07/2026

RIS AG

Werderstr. 21

50672 Köln